

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“**

Vom 10. April 2015

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband „Bastei“ mit Bescheid vom 20. März 2015 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die durch die Verbandsversammlung am 25. Februar 2015 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes ‚Bastei‘ vom 1. September 2010 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der 1. Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 10. April 2015

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
In Vertretung des Landrates
Hille
Beigeordnete

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Bastei

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1, 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Bastei am 25.02.2015 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 1. September 2010 (SächsABl. Nr. 42/2010 S. 1519) beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Er ist Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß der §§ 42 ff. Sächsisches Wassergesetz.

Artikel 2

Im § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:
Unter Beachtung des § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Lohmen, den 25.02.2015

Trinkwasserzweckverband „Bastei“
Mildner
Verbandsvorsitzender

Artikel 3

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden unter Maßgabe des § 58 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SächsKomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.09.2010 tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.